



AZ L-15.421-06/570

ANTRAG Nr. 10/17
nach § 17 GeschO

Betr.: Erweiterung der ACK-Klausel

Eingebracht in die Sitzung der 15. Landessynode am

A. Beschluss vom

Verweisung an

B. Beschluss vom

Annahme:

einstimmig

mit Mehrheit

bei Jastimmen, Neinstimmen, Enthaltungen

Ablehnung

C. Antrag zurückgezogen
am

Die Landessynode möge beschließen:

Der Oberkirchenrat wird gebeten, im Anstellungsrecht die sogenannte „ACK-Klausel“ so neu zu fassen, dass Christinnen und Christen, deren Gemeinden rechtlich gesichert Orts-ACK-Mitglieder sind, in den dieser Orts-ACK-zugehörigen Evangelischen Kirchengemeinden und dort in der Region entsprechend angesiedelten diakonischen Einrichtungen und Werken anstellungsrechtlich den genehmigungsfreien ACK-Mitgliedern gleichgestellt sind.

Begründung:

Im Vergleich zu vielen sehr grundsätzlichen Überlegungen zur ACK-Klausel ergibt sich diese Neufassung und Erweiterung organisch aus der Entwicklung der Orts-ACKs in den vergangenen Jahrzehnten.

Sie ergibt eine große Entlastung im Blick auf den Fachkräftemangel in der Diakonie und lässt gleichzeitig das seitherige geförderte Bild der Diakonie als speziell kirchlich profilierter Einrichtung komplett unangetastet.

Sie bringt die Charta Oecumenica von 2001 konsequent zur Anwendung, in der die ACK-Kirchen folgende Selbstverpflichtung formulierten: „...auf allen Ebenen zusammenzuarbeiten, die uns möglich sind und dabei niemanden zu benachteiligen oder zu diskriminieren“.

Stuttgart, 6. März 2017

1. Anja Holland
Tobias Geiger
Horst Haar
Philippus Maier

2. Ute Mayer
Rudolf Heß
Erwin Burkhardt
David Schenk

3. Götz Kanzleiter
Maike Sachs
Kai Münzing
Andrea Bleher